

Vereinbarung ber den Ersatz von Aufwendungen fr Dienstleistungen

der Verbandsgemeindeverwaltung

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1992 den Abschlu einer Vereinbarung ber den Ersatz von Aufwendungen fr Dienstleistungen der Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden beschlossen. Diese Vereinbarung tritt rckwirkend zum 01. Juni 1992 in Kraft. Die bisher geltende Gebhrensatzung vom 15. Februar 1977 ber solche Erstattungen tritt auer Kraft. Die Vereinbarung, die hiermit bekanntgemacht wird, wurde mit 16 Ortsgemeinden abgeschlossen; zwei Ortsgemeinden werden sich im Bedarfsfall anschlieen.

Vereinbarung ber den Ersatz von Aufwendungen fr Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung

zwischen

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
- vertreten durch den Brgermeister -

und

der Ortsgemeinde
- vertreten durch den Ortsbrgermeister -

1. Grundsatz

Fr die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung werden Aufwendungsersatz und Auslagen nach dieser Vereinbarung erhoben.

2. Ersatzpflichtige Leistungen

Ersatzpflichtige Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Planung, Bauleitung und Abrechnung von Manahmen.

3. Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes entsteht, sobald die gewnschte Leistung ganz erbracht ist.

4. Falligkeit des Aufwendungsersatzes

Der Aufwendungsersatz ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anforderung an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Er kann in Teilbetragen entsprechend dem jeweiligen Stand der Leistungen angefordert werden. Der Restbetrag wird nach erbrachter Leistung mit der Vorlage der Schlurechnung fallig.

5. Hhe des Aufwendungsersatzes

Die Hhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Herstellungskosten des Bauvorhabens. Zu den Herstellungskosten rechnen nicht die Kosten fr Grunderwerb, Finanzierung, Ingenieur- und Architektenleistungen sowie die in Nr. 7, Ziff. a) bis e) aufgefhrten Auslagen.

6. Tarife

Der Aufwendungsersatz betragt

- a) fr Personalkosten - 100 v.H. des jeweiligen Mindesthonorars nach der HOAI,
- b) fr Sachkosten - 10 v.H. des unter Ziff. a) ermittelten Betrages.

7. Auslagenerstattung

Mit dem Aufwendungsersatz sind die allgemeinen Brokosten und die Reisekosten abgegolten.

Zur Erfllung des Auftrages notwendige Auslagen sind in der tatsachlich entstandenen Hhe zu vergten, insbesondere

- a) die Kosten fr Vorarbeiten, Gelandaufnahmen;
- b) die Kosten der notwendigen Unterlagen (Metischblatter, Kataster, Lage- und Hhenplane, Grundbuchauszge, Boden- und Wasseruntersuchungen);
- c) die Kosten fr Fachgutachten (z.B. fr Grenzfeststellungen, Begrnungsnotwendigkeiten u..);
- d) die Kosten fr sonstige vergleichbare Aufwendungen.
- e) die Kosten fr Inserate und dergleichen

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab 01. Juni 1992. Gleichzeitig tritt die Satzung ber die Erhebung von Gebhren fr Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung in Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus vom 15. Februar 1977 auer Kraft.